

Satzungen

Satzung der Gemeinde Reilingen über die Erhebung der Wochenmarktgebühren

Stand: 01.01.2002

§ 1

Die Gemeinde Reilingen erhebt von jedem Marktbenutzer, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

§ 2

1. Für Dauerbenutzer betragen die Gebühren pro lfd. Meter Front monatlich € 4,--.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellte Maß zu Grunde zu legen. Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen. Jeder angefangene Frontmeter ist voll zu berechnen.
3. Für Gelegenheitsbenutzer betragen die Gebühren für den laufenden Meter Standplatz
je Markttag
€ 2,--, mindestens jedoch € 5,--.
4. Dauerbenutzer erhalten einen bestimmten Standplatz zugewiesen. Der Standplatz wird bis eine Stunde nach Marktbeginn bereitgehalten.

§ 3

1. Die als Monatspauschale festgesetzten Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in voller Höhe an die Gemeindekasse Reilingen zu überweisen. Die Wochenmarktgebühren für Gelegenheitsbenutzer sind spätestens einen Tag vor dem Markttag zu überweisen.
2. Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechenden Gebühren hierfür bezahlt hat. Erfolgt eine Überweisung der Gebühren nicht rechtzeitig und müssen die Gebühren an Ort und Stelle eingezogen werden, erfolgt ein Aufschlag von 50 v.H. der normalen Gebühr.
3. Der Einzug der Gebühren an Ort und Stelle erfolgt durch Gemeindebedienstete. Diese sind mit einem Dienstausweis versehen und haben diesen auf Verlangen des Zahlungspflichtigen vorzuzeigen.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.